

## Protokoll der 63. Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2010

---

Anwesend Rainer Beck  
Claudio Lübbig  
Christian Beck  
Monika Stahl  
Daniel Schierscher  
Horst Meier  
Günther Jehle  
Zu 2010/484 Andreas Cavegn, Telecom Liechtenstein

---

### 2010/484 GA-Kanal digital auf Gemeinschaftsantenne

---

**Sachverhalt** Wie andere liechtensteinische Gemeinden unterhält die Gemeinde Planken seit Jahren einen Gemeind kanal zur Bereitstellung von Gemeindeformationen für die Einwohnerschaft. Derzeit sind die Gemeindeformale analog und ausschliesslich im Kabelnetz der jeweiligen Gemeinde zu empfangen. Es besteht nun die Möglichkeit, die liechtensteinischen Gemeindeformale sowohl digital auf dem Kabelnetz als auch über das neue TV-Produkt TVision auszustrahlen. Neben der verbesserten Bild- und Tonqualität gibt es einen weiteren grossen Vorteil: jeder digitale Gemeindeformale kann in sämtlichen Haushalten in Liechtenstein gesehen werden. In Liechtenstein konsumieren bereits rund 50 % der Kabelnetz kunden die Fernsehprogramme in digitaler Technologie.

Für eine digitale Einspeisung ins Kabelnetz und TVision müssen alle Gemeindeformale zwingend vorab zentral in der TV-Kopfstation der Telecom Liechtenstein an der Schaanerstrasse 1 in Vaduz gesammelt werden. Am Standort der jeweiligen Gemeindeverwaltung wird ein Encoder (Umwandler von Audio/Video zu IP) installiert. Dieser Encoder streamt über eine neue oder bestehende Internetleitung das Signal des Gemeindeformals mit dem IP-Protokoll zur TV-Kopfstation in Vaduz.

Die Telecom Liechtenstein wird die anfallenden Kosten für die Projektierung, Ausführung und Umsetzung in der TV-Kopfstation in Vaduz und der Einspeisung in das Kabelnetz übernehmen. Die Kosten für den Encoder an den Gemeindeformalstandorten und die Anbindungen an das Internet werden von den Gemeinden

übernommen. Der Richtpreis für diese Investition pro Gemeinde beträgt einmalig CHF 5'500.00.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Plankner Gemeindekanal von analog auf digital umzustellen und den Richtpreis von CHF 5'500.00 für die Anschaffung des Encoders zu genehmigen.

---

**2010/485 Protokoll der 62. Gemeinderatssitzung vom 30. November 2010**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2010 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2010/486 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage an Hubert Beck, Dorfstrasse 153, Planken**

---

**Sachverhalt** Hubert Beck, Dorfstrasse 153, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage beim bestehenden Einfamilienhaus, Dorfstrasse 153. Die Photovoltaikanlage (8.80 kWp) wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Hubert Beck den Förderbeitrag von CHF 22'000.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Hubert Beck erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken von CHF 10'000.00 (Maximalbetrag).

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Hubert Beck gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag für die Photovoltaikanlage von CHF 10'000.00 (Maximalbetrag) auszuzahlen. Ausstand: Christian Beck

---

**2010/487** Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes für den Markt für Postdienste (Postmarktgesetz; PMG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Postorganisationsgesetz, Gewerbegesetz, Zustellgesetz, Mehrwertsteuergesetz, Zahlungsdienstgesetz, Finanzmarktaufsichtsgesetz)

---

**Sachverhalt** Die Regierung schlägt vor, die Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft durch eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes in Form des Erlasses eines neuen Postmarktgesetzes vorzunehmen. Einerseits soll mit dem Postmarktgesetz ein neutrales Marktregulierungsgesetz geschaffen und andererseits die Bestimmungen des geltenden Postgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der umzusetzenden EWR-Richtlinien fallen, in das bereits bestehende Postorganisationsgesetz, das sich nunmehr ausschliesslich der Liechtensteinischen Post AG widmet, integriert werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2010/488** Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Medienrechts (Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG, Abänderung des Mediengesetzes und des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk)

---

**Sachverhalt** Das liechtensteinische Medienrecht basiert im Wesentlichen auf dem Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den Liechtensteinischen Rundfunk sowie dem Mediengesetz vom 19. Oktober 2005. Die rundfunkrechtlichen Bestimmungen in diesen beiden Gesetzen dienen vorrangig der Umsetzung einschlägiger EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität. Mit der vorliegenden Medienrechtsrevision beabsichtigt die Regierung einerseits die Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG und andererseits den selektiven Nachvollzug einschlägiger Novellierungen der Rezeptionsvorlagen des liechtensteinischen Medienrechts durch Anpassung des Mediengesetzes und des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2010/489 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVERSG)**

---

**Sachverhalt** Das Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung garantiert den im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Personen und deren Angehörigen den Schutz vor den Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit in Form von Heilungskosten, Taggeldern und Renten. Während die Prämie für Berufsunfälle gänzlich vom Arbeitgeber zu bezahlen ist, sieht das Gesetz heute vor, dass die Prämie für Nichtberufsunfälle zu 2/3 vom Arbeitnehmer und zu 1/3 vom Land getragen wird. Diese Regelung ist einzigartig, da der Staat damit einen Teil der sog. Freizeitunfälle abdeckt. Bereits in der Vergangenheit war dies immer wieder zur Diskussion gestellt worden. Im Jahr 2003 hatte die Regierung dem Landtag die Abschaffung des Landesbeitrags an die NBU-Prämie empfohlen. Dieser war damals der Empfehlung gefolgt. Die Abschaffung wurde jedoch durch ein Referendum mit anschließender Volksabstimmung im Jahr 2004 klar verworfen.

Mit Bericht und Antrag Nr. 73/2010 war dem Landtag das Massnahmenpaket der Regierung zur Sanierung des Landeshaushalts vorgestellt worden. Unter anderem ist darin die Abschaffung des Landesbeitrags an die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung vorgeschlagen. Der Landtag hat in seiner Arbeitssitzung vom Juni 2010 diesem Vorschlag zugestimmt. Die Versicherten werden bei einer Abschaffung des Landesbeitrags, je nach Jahreseinkommen, maximal um zusätzlich CHF 660.00 pro Jahr belastet. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll der Vorschlag der Regierung, den NBU-Landesbeitrag ab dem Jahr 2012 abzuschaffen, umgesetzt werden. Der Landeshaushalt des Fürstentums Liechtenstein wird damit um CHF 12 bis 13 Mio. jährlich entlastet.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2010/490 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 19. November 1980 zur Förderung der Qualität und Hygiene von Milch und Milchprodukten**

---

**Sachverhalt** In der Schweiz wird mit Wirkung per 1. Januar 2011 die Milchprüfungsverordnung in Kraft treten. Diese wird die Milchqualitätsverordnung ersetzen. Letztere bildet die Rechtsgrundlage für die Hygiene bei der Milchproduktion und regelt

die systematisch durchgeführte Milchqualitätskontrolle. Sie ist in Liechtenstein anwendbar und eine Grundvoraussetzung für die Verkehrsfähigkeit des Rohstoffes Milch im gemeinsamen Markt mit der Schweiz. Angesichts des Umstandes, dass rund 70 % der in Liechtenstein produzierten Milch auf dem Schweizer Markt abgesetzt wird, ist eine Systemangleichung in Bezug auf die Milchqualitätskontrolle zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen unumgänglich. Dies umso mehr, als die Milchqualitätskontrolle in der Schweiz zukünftig eigenverantwortlich von der Branche organisiert und durchgeführt wird. Zweck dieser Vorlage ist die Angleichung an das zukünftige schweizerische System zur Milchqualitätskontrolle. Dazu ist die Aufhebung der heute noch parallel geltenden nationalen Gesetzgebung zur Milchqualitätskontrolle erforderlich.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2010/491 Vernehmlassungsbericht betreffend die Revision des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes und des Subventionsgesetzes**

---

**Sachverhalt** Nach dem Volks-Nein zur Revision des Schulgesetzes (SPES I) im März 2009 musste eine Weiterentwicklung der Sekundarstufe I neu angegangen werden. Aufgrund einer umfassenden Analyse des Abstimmungsergebnisses wurden diejenigen Themen der Reform festgelegt, die einen gesetzlichen Anpassungsbedarf vorweisen, deren Massnahmen aber unumstritten waren. Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf soll Folgendes erreicht werden: 1. gesetzliche Verankerung der Sportschule sowie Einführung einer „Neuen Sekundarschule“ neben dem bestehenden dreigliedrigen System mit Oberschule, Realschule und Gymnasium; 2. Öffnung der „Neuen Sekundarschulen“ für Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Land unabhängig von ihrer Schulartenzuteilung; 3. grössere Autonomie der einzelnen Schulen hinsichtlich ihrer organisatorischen, pädagogischen und inhaltlichen Gestaltung; 4. Einführung eines einheitlichen Übertrittsprozesses von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II, 5. mehr bzw. bessere Elterninformation, speziell im Hinblick auf Übertritte; 6. gesetzliche Verankerung einer öffentlichen Berichterstattungspflicht.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht betreffend die Revision des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes und des Subventionsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben: Die Gemeinde Planken ist Schulträgerin der Primarschule mit Basisstufe und ist somit vom vorliegenden Vernehmlassungsbericht, der sich stark auf die Sekun-

darstufe konzentriert, in weiten Teilen nur indirekt betroffen. Gerne nutzen wir dennoch die Gelegenheit und nehmen Stellung zu einzelnen Bereichen des Vernehmlassungsberichts.

#### Vorbemerkung

Im Vernehmlassungsbericht wird immer wieder auf die SPES – Diskussion verwiesen und im Bericht wird man nicht müde zu bedauern, welche Chancen mit der Ablehnung durch das Volk vergeben wurden. Wir gehen davon aus, dass das Volks-Nein zu SPES zu akzeptieren ist und die umstrittenen Bereiche auch nicht „über die Hintertüre“ eingeführt werden sollen.

#### Autonomie und Schulleitung

Die Gemeinde begrüsst grundsätzlich das Bestreben, den Schulen innerhalb bestimmter Grenzen mehr Autonomie zuzugestehen und ihnen so einen gewissen Gestaltungsspielraum zu gewähren. Dabei ist aber klar zu regeln, dass der Schulträger, im Falle der Primarschule Planken also die Gemeinde; eine Mitwirkungsmöglichkeit hat. Die Autonomie darf auch nicht so weit gehen, dass ein Wechsel von einer Schule in eine andere, wie dies beispielsweise bei einem Wohnsitzwechsel der Fall sein kann, praktisch verunmöglicht wird weil die Schulen nicht mehr kompatibel sind.

Diese Autonomiebestrebungen führen unweigerlich dazu, dass den Schulleitungen mehr Aufgaben zukommen, was die Forderung nach einer Professionalisierung der Schulleitung nahelegt. Eine Anstellung der Schulleitung gemäss Staatspersonalgesetz ist grundsätzlich vorstellbar. Für kleine Schulen wie die Primarschule Planken kann das aber insofern zu Problemen führen, dass der geforderte Beschäftigungsgrad von 50% nicht oder nur mit allen möglichen Tricks erreicht werden kann. Für uns ist es deshalb wichtig, dass wir auch dann eine eigene Schulleitung haben können, wenn der Beschäftigungsgrad unter 50% liegen sollte.

#### Aufweichung der Schulbezirke

Die Primarschule Planken hat mit der Einführung der Basisstufe Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden aufgenommen. Mit einer Aufweichung der Schulbezirke können durch die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden Schulstandorte gesichert werden. Da höhere Schülerzahlen auch höhere Beschäftigungsgrade bedeuten und zu höheren Kosten führen, rücken Fragen der Bildungsfinanzierung zunehmend in den Vordergrund und werden in Zukunft sicherlich noch diskutiert werden müssen.

In Art. 6 Abs. 2 sind die Voraussetzungen erwähnt, die zu einem Absehen vom vorgesehenen Schulbezirk führen können. Wir schlagen vor, dass neben den Tagesschulen auch die Tagesstrukturen erwähnt werden.

#### Selektion und Durchlässigkeit

Laut Vernehmlassungsbericht soll die Selektionsproblematik entschärft werden. Gleichzeitig wird im Bericht erwähnt, dass auch künftig alle Schülerinnen und Schüler in der fünften Primarstufe das derzeit übliche Übertrittsverfahren durchlaufen werden. Eine Entschärfung der Situation für die Schülerinnen und Schüler sehen wir nicht. Der Hinweis, dass diese Zuteilung in der 8. Stufe korrigiert werden kann mag vielleicht die Lehrpersonen entlasten, sicherlich nicht aber die Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen. Das derzeitige System lässt nämlich schon einen Übertritt nach jeder Klasse der Sekundarstufe zu. Die Zuteilung zu einer der drei Schularten auf der Sekundarstufe ist somit heute schon keine endgültige, nicht korrigierbare Entscheidung.

#### Einheitlicher Übertrittsprozess in der 8. Schulstufe

Ein einheitlicher Übertrittsprozess für alle Schülerinnen und Schüler der 8. Schulstufe ist mit einem riesigen administrativen Aufwand und hohen Kosten verbunden. In der 8. Schulstufe sind zudem die ganzen Berufswahlvorbereitungen in vollem Gange. Ein Übertrittsverfahren stellt somit in dieser Phase eine zusätzliche Belastung dar. Der Nutzen ist nicht für alle Schülerinnen und Schüler gleich erkennbar. Somit stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, alle Schülerinnen und Schüler einem solchen Verfahren zu unterziehen.

---

## 2010/492      **Auflösung der Plankner Familienbuch Stiftung**

---

**Sachverhalt** Zur Herausgabe des Plankner Familienbuches musste eine privatrechtlich organisierte Institution gegründet werden, nachdem es der Gemeinde Planken als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft verboten war, eine Sammlung von Persönlichkeitsprofilen anzulegen. Deshalb hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. August 2009 mit GRB 2009/315 der Errichtung der Plankner Familienbuch Stiftung zugestimmt, die Statuten genehmigt und den Stiftungsrat bestellt.

Nachdem nun das Plankner Familienbuch fertiggestellt und am 11. Dezember 2010 herausgegeben wurde, wird diese Stiftung nicht mehr benötigt. Die Weiterführung der Familienbuchdaten ist auf einem anderen Wege zu regeln. Gemäss

Art. 19 der Statuten „Auflösung und Liquidation“ kann die Gemeinde beschliessen, die Stiftung aufzulösen und zu liquidieren. Dazu hat der Stiftungsrat zwei Liquidatoren zu bestellen und sodann zurückzutreten. Die Verwendung des Liquidationserlöses bestimmt der Gemeinderat.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Plankner Familienbuch Stiftung gemäss Art. 19 der Statuten aufzulösen und zu liquidieren. Als Liquidatoren mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien werden Rainer Beck, Gemeindevorsteher, und Dr. Markus Kolzoff, Treuhänder im Stiftungsrat gemäss Art. 180a PGR, vorgeschlagen. Das Stiftungskapital von CHF 30'000.00 ist an die Gemeinde Planken zurückzuzahlen. Der Liquidationserlös bzw. der Bestand an Plankner Familienbüchern geht in das Eigentum der Gemeinde Planken über.